

Öffentliche Bekanntmachung

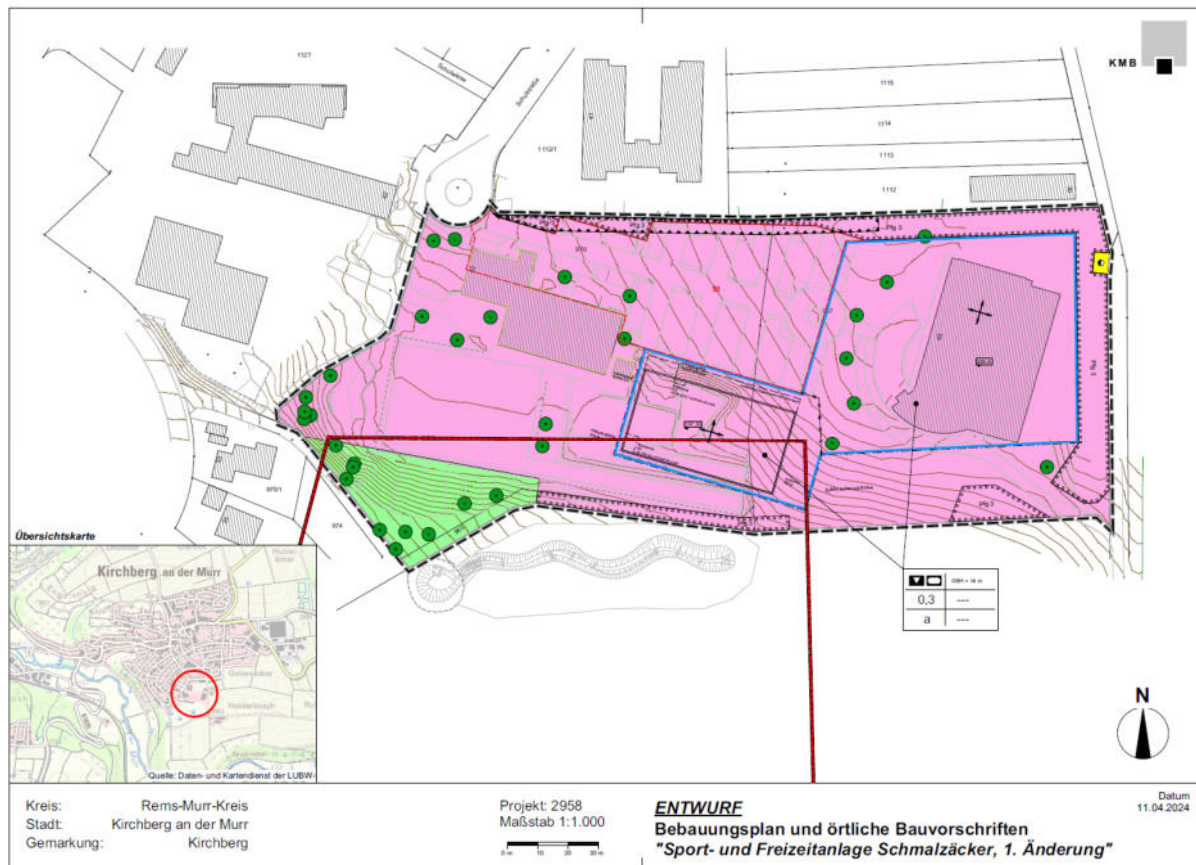
Bebauungsplanverfahren „Sport- und Freizeitanlage Schmalzäcker, 1. Änderung“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Murr hat am 11.05.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Sport- und Freizeitanlage Schmalzäcker, 1. Änderung“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO gebilligt und beschlossen diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Im Zeitraum vom 26.05.2023 bis zum 26.06.2023 fand die Beteiligung statt. Durch die fortgeschrittene Planung, den nun vorliegenden Artenschutz und die eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich Änderungen, die eine erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB benötigen.

Am 11.04.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchberg an der Murr den erneuten Bebauungsplanentwurf „Sport- und Freizeitanlage Schmalzäcker, 1. Änderung“ zusammen mit den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit erneut gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Maßgeblich für die Gebietsabgrenzung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitanlage Schmalzäcker, 1. Änderung“ in der Fassung vom 11.04.2024.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Die Gemeindehalle der Gemeinde Kirchberg an der Murr entspricht nicht mehr dem Stand der heutigen Technik. Unter anderem ist keine Barrierefreiheit gegeben. Es ist deshalb der Neubau einer Gemeindehalle an einer anderen Stelle geplant. Um einen Höhenunterschied von 4 m zu überwinden, werden die Halle nach Osten und die Sportanlagen Richtung Westen verschoben. Hierfür ist eine Änderung des Bebauungsplans notwendig. Mit der Änderung des Bebauungsplans hat die Gemeinde die Möglichkeit eine Erneuerung des Bestands zu schaffen. Durch die bereits vorhandenen Infrastrukturen, insbesondere der verkehrlichen Erschließung sowie der Parkierung, wird der Eingriff in Grund und Boden reduziert.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 BauGB sowie dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf mit örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11.04.2024, die Begründung, die Abwägungstabelle sowie der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

19.04.2024 bis einschließlich 21.05.2024

unter nachfolgendem Link auf der Homepage der Gemeinde Kirchberg an der Murr abrufbar:
<https://www.kirchberg-murr.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren>.

Zusätzlich liegen die Bebauungsplanunterlagen im Bürgermeisteramt Kirchberg an der Murr, Kirchplatz 2, 71737 Kirchberg an der Murr im 1. Stock während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

Montag: 8 Uhr – 12 Uhr, 14 Uhr – 16 Uhr

Mittwoch: 8 Uhr – 12 Uhr, 14 Uhr – 18.30 Uhr

Dienstag, Donnerstag und Freitag: 8 Uhr – 12 Uhr

Ebenfalls ausgelegt werden die wesentlichen, vorliegenden umweltbezogenen Informationen.

- Faunistische Untersuchung mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung von der Planbar Gütthler GmbH mit:
 - Methodik
 - Wirkungen des Vorhabens
 - Untersuchungsergebnisse und Betroffenheit
 - Vermeidungsmaßnahmen
 - Gutachterliches Fazit
- Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung:
 - Regierungspräsidium Stuttgart: Raumordnung, Umwelt
 - Regierungspräsidium Freiburg: Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz
 - Landratsamt Rems-Murr-Kreis: Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Grundwasserschutz, Bodenschutz, Altlasten und Schadensfälle, Kommunale Abwasserbeseitigung, Gewässerbewirtschaftung, Hochwasserschutz und Wasserbau, Landwirtschaft
 - Verband Region Stuttgart

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen elektronisch unter der E-Mail-Adresse info@kirchberg-murr.de, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Kirchberg an der Murr, den 15.04.2024

gez.

Frank Hornek
Bürgermeister